

DJK AUFWÄRTS AACHEN 1920
V E R E I N S S A T Z U N G
5. Fassung vom 30.01.2012

§ 1 Name, Sitz und Verbindungen

- (1) Der Verein führt den Namen „DJK Aufwärts Aachen 1920“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen, Pfarre St. Josef – Fronleichnam.
- (3) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Stadtsportbundes Aachen.
- (5) Der Verein führt die DJK-Zeichen.
- (6) Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein betreibt ausschließlich Amateursport. Er fördert den Leistungs- und Breitensport und bestellt dazu geeignete Übungsleiter. Er bemüht sich um die gesamt menschliche Entfaltung seiner Mitglieder in christlichem Geiste. Er fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der Sportjugend anerkennt.
- (2) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz, Maßnahmen zur Unfallverhütung und für sportärztliche Untersuchung.
- (3) Er nimmt an gemeinsamen Veranstaltungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil.
- (4) Er arbeitet mit anderen örtlichen Sportvereinen zusammen und ist bereit, Mitglieder für gemeinsame Aufgaben bereitzustellen.
- (5) Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft und ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- (6) Den jugendlichen Mitgliedern werden jugendgemäße Angebote für Sport, Weiterbildung und Freizeitgestaltung gemacht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

DJK AUFWÄRTS AACHEN 1920
V E R E I N S S A T Z U N G
5. Fassung vom 30.01.2012

(3) Aufwendungen, die im Interesse des Vereins und für ihn gemacht werden, können erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige brauchen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern, die regelmäßig Sport treiben oder ein Amt im Verein ausüben
- passiven Mitgliedern, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK Aufwärts teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und den Beitrag zu entrichten.
- Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft und das silberne oder goldene Vereinsabzeichen werden durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit verliehen.

(4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- am Sport und/oder am Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen.
- beim Sport fair und kameradschaftlich zu sein.
- den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Monatsfrist möglich. Unberührt bleiben Forderungen an den Austretenden. Minderjährige benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

DJK AUFWÄRTS AACHEN 1920
V E R E I N S S A T Z U N G
5. Fassung vom 30.01.2012

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören:

1. Der Vorsitzende
2. Der Geschäftsführer
3. Der Jugendwart
4. Der Kassenwart
5. Die Abteilungsleiter
6. Der Geistliche Beirat

(2) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten oder durch einen von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart.

(4) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich, vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Er kann Aufgaben an den Geschäftsführer delegieren. Er wird im Hinderungsfall durch den Geschäftsführer vertreten.

(5) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden und vertritt ihn, wenn er verhindert ist. Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstands.

(6) Der Jugendwart vertritt die Belange der Sportjugend.

(7) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von 2 gewählten Kassenprüfern geprüft. Ihnen sind sämtliche Belege und Bücher zur Einsicht zu übergeben.

(8) Die Abteilungsleiter vertreten die Belange ihrer Abteilung.

(9) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

DJK AUFWÄRTS AACHEN 1920
VEREINSSATZUNG
5. Fassung vom 30.01.2012

- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (11) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse auf Sitzungen, die vom Vorsitzenden spätestens eine Woche vorher einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im Laufe jeden Jahres vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der Einladungsfrist einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Abteilung dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich vorliegen.
- (4) Stimmrecht und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder über 16 Jahre. Gewählt werden können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, so vor allem über Änderungen der Satzung.
 2. Entgegennahme und Verabschiedung des Jahresabschlusses des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, dessen Entlastung und seine Wahl.
 4. Wahl der 2 Kassenprüfer. Sie werden jährlich gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

DJK AUFWÄRTS AACHEN 1920
V E R E I N S S A T Z U N G
5. Fassung vom 30.01.2012

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung dieser Satzung, für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein, für die Auflösung des Vereins oder für den Austritt aus dem DJK-Bundesverband ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Bei Wahlen und Abstimmungen genügt das Handzeichen. Wenn der Antrag gestellt wird, muss geheim abgestimmt werden.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Abteilungen

- (1) Jede Abteilung entscheidet selbst über ihre sportlichen und finanziellen Aktivitäten im Rahmen der Vereinssatzung.
- (2) Sie wählt alle 2 Jahre vor der Jahreshauptversammlung den Abteilungsleiter. Er hat die verantwortliche Leitung der Abteilung. Er lädt zu den Abteilungsversammlungen ein und leitet sie. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.
- (3) Sie wählt gleichzeitig einen Kassenwart. Er sorgt in der Abteilung für den Einzug der Beiträge und die Verwaltung der Finanzen. Der jährlich zu erstellende Kassenbericht wird von den in der Abteilungsversammlung gewählten Kassensprüfern geprüft.
- (4) Jede Abteilung legt für ihre Abteilung die Höhe des Mitgliedbeitrags des Vereins fest.
- (5) Die Abteilungen leiten einen Anteil der Beiträge an die Hauptkasse weiter. Über die Höhe befindet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Finanzwesen

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan vorgelegt werden.

DJK AUFWÄRTS AACHEN 1920
VEREINSSATZUNG
5. Fassung vom 30.01.2012

- (3) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
1. Beiträge an Dachverbände des Vereins
 2. Versicherungen und Steuern, soweit diese nicht durch Aktivitäten einer Abteilung veranlasst sind
 3. Kosten der Geschäftsführung
- (4) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und im Haushaltsplan aufgeführt:
1. Beiträge und Abgaben an Fachverbände
 2. Durchführung von Wettkämpfen
 3. Sportstättebenutzungsgebühren
 4. Vergütungen für Übungsleiter
 5. Anschaffungen von Sportgeräten und Sportkleidung
 6. Beiträge an die Hauptkasse
- (5) Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, sofern die Satzung diese nicht der Hauptkasse zuweist. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht. Der Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (6) Der Hauptkassierer und die Abteilungskassierer sind für die Einhaltung des Haushaltsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Zahlungen werden vom Hauptkassierer und von den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (7) Zuschüsse der Stadt Aachen oder anderer öffentlicher und privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, sofern nicht die den Zuschuss gewährende Stelle eine andere Zweckbestimmung getroffen hat.

§ 11 Austritt aus dem DJK-Verband

- (1) Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenden Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Einladung ist gleichzeitig dem DJK-Kreisverband und dem DJK-Diözesanverband vorzulegen.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung unter Wahrung der Zweiwochenfrist einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Austritt beschließen kann.

DJK AUFWÄRTS AACHEN 1920
V E R E I N S S A T Z U N G
5. Fassung vom 30.01.2012

- (3) Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Kreis-, dem DJK-Diözesan- und dem DJK-Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst am Ende des laufenden Kalenderjahres rechtskräftig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung unter Wahrung der Zweiwochenfrist einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Austritt beschließen kann.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Pfarrgemeinde St. Josef – Fronleichnam in Aachen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich für die Jugendarbeit, zu verwenden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat die folgende Mitgliederversammlung darüber zu informieren.